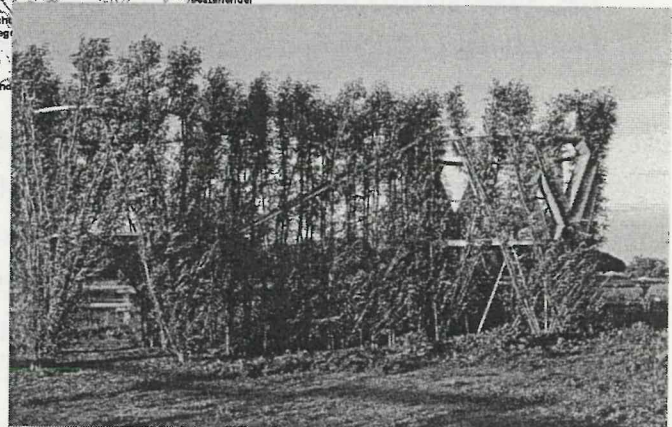
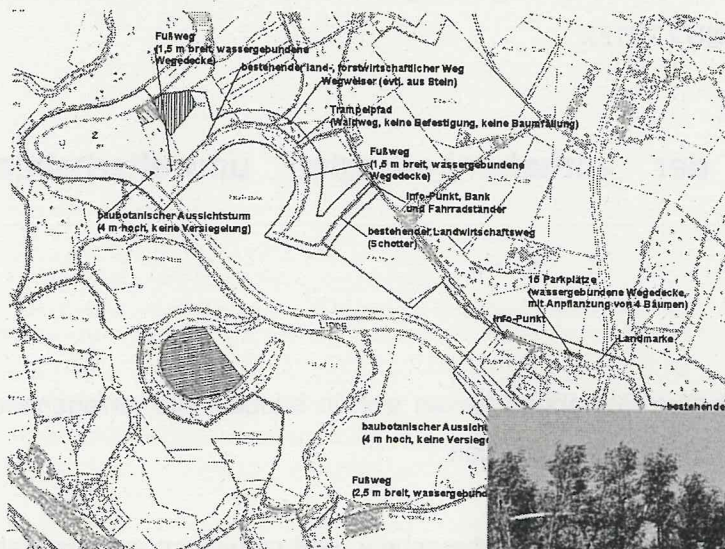




Umsetzung von Ziel 2-Einzelprojekten zum Masterplan Stever-/Lipperegion Natura 2000 (2Stromland) der Stadt Olfen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

- Ausrüstung -



3.3 Bedeutung der Gebiete für das Netz „Natura 2000“

Für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) ist das Vorhandensein zahlreicher Strukturen einer typischen Auenlandschaft des Tieflandes von besonderer Bedeutung. Geprägt wird das FFH-Gebiet von der Lippe, die fast auf der gesamten Laufstrecke von Uferhochstaudenfluren begleitet sowie von flutender Wasserpflanzenvegetation besiedelt wird und einen Lebensraum des Flussneunauges (Anhang-II-Art) darstellt. Noch weitgehend erhalten sind die für Tieflandflüsse typischen Mäanderbögen. Zahlreiche unbefestigte Laufabschnitte tragen zu einer naturnahen, durch das Lippeauenprogramm eingeleiteten Entwicklung bei. Eingestreut in der überwiegend grünlandgenutzten Aue finden sich Reste auentypischer Elemente wie Altarme mit Verlandungsvegetation, Uferbereiche mit Schlammhängen sowie Weich- und Hartholzauenwälder mit Silberweiden-, Erlen-Eschen- und Eichen-Auenwaldbeständen. Feucht- und Magergrünlandgesellschaften sind ebenso wie die Tal-Glatthaferwiesen bemerkenswert. Im Übergang zur Niederterrasse stocken Laubwaldreste mit Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern. Die vielfältige Auenlandschaft des FFH-Gebietes stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl spezialisierter Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien und Libellen dar (z.B. eines der beiden größten Helm-Azurjungfer-Vorkommen in NRW). Sie ist in der intensiv genutzten Agrarlandschaft der Naturräume Kern- und Westmünsterland von herausragender Bedeutung. Große Bedeutung erlangt das FFH-Gebiet darüber hinaus aufgrund der Flächengröße (LANUV 2012).

4 Beschreibung der vorhabenbedingten umwelterheblichen Auswirkungen

4.1 Allgemeines

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens lassen sich in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

- ▶ Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. nur vorübergehend und resultieren aus Maßnahmen, die sich während der Bauphase ergeben. Diese können sich v.a. durch die Lagerung Baumaterial sowie den Betrieb von Baufahrzeugen ergeben.
- ▶ Anlagenbedingte Wirkungen ergeben sich durch die Maßnahmen selbst. Hierunter sind im vorliegenden Fall die nachhaltigen Veränderungen der Schutzgüter im Bereich der Maßnahmenflächen zu verstehen, die sich durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Veränderung der Vegetationsstrukturen) und damit in Zusammenhang stehende visuelle Reize äußern können. Anlagenbedingte Wirkungen sind dauerhaft wirksam.

- ▶ Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich im Wesentlichen aus der gewünschten naturnahen Erholungsnutzung des Gebietes. Als Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall vor allem akustische und visuelle Reize zu nennen, die durch die höhere Frequentierung der Wege und Einrichtungen durch Besucher ausgelöst werden.

Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Ziel 2-Einzelmaßnahmen und den möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie werden nachfolgend beschrieben und deren Erheblichkeit und Nachhaltigkeit bewertet.

4.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Wesentliches Ziel der geplanten Maßnahmen ist es, eine naturnahe Naherholung zu ermöglichen und die Erlebbarkeit der Landschaft zu vergrößern, ohne dabei die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu beeinträchtigen. Die Standorte und Ausführungen der einzelnen Maßnahmen sind so gewählt, dass die Ziele des gesamten Vorhabens erreicht werden: Das heißt, die Maßnahmen dienen dem Schutzzweck des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Lippeaue“, indem sensible Bereiche geschont werden (s. Anhang 1); sie sichern zugleich die Erlebbarkeit der Landschaft, berücksichtigen öffentliche Belange, nutzen das vorhandene Wegenetz auf eine sinnvolle Art und Weise – um nur die wesentlichen Aspekte zu nennen.

Für eine Kurzbeschreibung des Vorhabens wird auf das Kapitel 3 des LBP verwiesen.

Eine Erläuterung der baubotanischen Info-Punkte und Landmarken (= große Info-Punkte) ist dem Bericht „Baubotanik – Infopunkte im 2Stromland“ des Bureau Baubotanik (Stand: 08.11.2012) zu entnehmen, der zusammen mit den Bauanträgen eingereicht wird.

4.3 Baubedingte Auswirkungen

Bei allen Baumaßnahmen sind temporär, d.h. während der Bauzeit, Beeinträchtigungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Baufelder und Baustraßen denkbar. Durch den Geräteeinsatz werden Geräusch-, Staub- und Schadstoffemissionen erzeugt. Des Weiteren ist die während der Bauarbeiten durch Menschen und Fahrzeuge hervorgerufene Bewegungsunruhe als potenzielle Beeinträchtigung zu beachten. Auch die vorübergehenden Veränderungen der Biotopstrukturen im Bereich der Baufelder sind als baubedingte Wirkfaktoren zu nennen.

Beurteilung der vorhabenbedingte Auswirkungen erfolgt gemäß den Fachkonventionen für erhebliche Beeinträchtigungen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).

5.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen

Von den im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen fehlen folgende im Untersuchungsgebiet: „Sandtrockenrasen auf Binnendünen“ (2330), „natürliche eutrophe Seen und Altarme“ (3150), „Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation“ (3270) sowie „Stieleichen-Hainbuchenwald“ (9160). Die beiden Lebensraumtypen „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) und „Hartholz-Auenwälder“ (91F0) sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden, kommen jedoch knapp außerhalb des Teil-USG 5 vor.

Im Untersuchungsgebiet selbst findet durch die Baumaßnahmen mit einer Ausnahme keine direkt Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps statt. Die Ausnahme betrifft den LRT 9190 („Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“) im Teil-USG 3, in dem eine vom Unterwuchs freizuhalten Sichtungstasse geplant ist.

In der Tabelle 8 werden die Auswirkungen der geplanten Einzelmaßnahmen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) dargestellt.

Insgesamt sind für die im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.

5.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten

Die nachfolgende Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten erfolgt auf Grundlage der folgenden Daten:

- Brutvogelkartierung 2012 (eigene Erhebung im Auftrag der Stadt Olfen),
- OEKON (2013): Masterplan Stever-/Lipperegion Natura 2000 (2Stromland) – Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Fledermäuse. - Gutachten im Auftrag der Stadt Olfen,
- Brutvogelkartierung 2012 (eigene Erhebung im Auftrag des LV),
- Ausgewählte Vogel- und Fledermausbeobachtungen im Bereich der Lippe bei Haus Vogelsang (April 2012), zusammengetragen von A. Pennekamp,
- BIOLOGISCHE STATION KREIS RECKLINGHAUSEN e.V. (2004): Faunistische Bestandsaufnahme der Lippeschleifen bei Haus Vogelsang - Brutvögel und Libellen 2004. Gutachten im Auftrag der Haus Vogelsang GmbH,
- Aktuelle Vogel-Daten (schriftl. Mitteilung Hr. Schiffgens, E-Mail vom 18.12.12),
- Fundortkataster des LANUV,
- Biotopkataster (LANUV 2012),
- Angaben zu Naturschutzgebieten (LANUV 2012),
- Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich im Bereich der Messtischblätter (LANUV 2012).

Erläuterungen für nachfolgende Tabelle:

Populationsdaten:

- Nichtziehend: Die Arten sind während des ganzen Jahres am Gebiet anzutreffen.
- Brut/Fortpflanzung: Das Gebiet wird zum Nestbau und zum Aufzug von Nachwuchs genutzt.
- auf dem Durchzug: Das Gebiet wird während der Wanderung oder zur Mauser außerhalb der Brutplätze genutzt.
- Überwinternd: Das Gebiet wird während des Winters genutzt.

Angaben zur Größe/Dichte der Population:

- C die Art ist häufig,
- R die Art ist selten
- V die Art ist sehr selten
- P die Art ist vorhanden (keine Populationsdaten vorliegend)

Suffix:

- i Populationswert bezieht sich auf Einzeltiere
- p Populationswert bezieht sich auf Paare

Insgesamt sind für die in den FFH-Gebieten „Lippeaue“ (DE-4209-302) vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten. Gleiches gilt für die für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ verzeichneten Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.

Für einige Arten und Lebensraumtypen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die nachfolgend zusammengefasst werden:

- Lärmintensive und andauernde Bautätigkeiten im nahen Umfeld der Baumbestände (ca. 200 m im Umkreis) sind außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen, d.h. im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende März durchzuführen (**Teichfledermaus und LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)**) (vgl. OEKON 2013).
- Durchführung der Bauarbeiten für die Anlage des Aussichtsturmes und der Fußwege in den Teil-USG 1 und 2 außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. zwischen Ende August und Anfang April (**Nachtigall**)
- Durchführung der Bauarbeiten für die Anlage der Kanuanlegestellen (Abflachen der Böschungen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. in den Monaten Oktober bis Februar (**Eisvogel**)
- Wegegebot im FFH-Gebiet (**Eisvogel, Nachtigall, Zwergsäger, Gänsesäger, Zwergtaucher**)
- Information der Besucher über die Bedeutung und Empfindlichkeit des Gebietes sowie über naturverträgliches Verhalten an den vorgesehenen Info-Punkten (**Eisvogel, Nachtigall, Zwergsäger, Gänsesäger, Zwergtaucher**)

5.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Als Bewertungsmaßstab für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen gilt der prognostizierte Gebietszustand nach der Durchführung des Projekts (FROELICH & SPORBECK 2002). In Bezug auf die Umsetzung der Ziel 2-Einzelprojekte der Stadt Olfen sind für keine der im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) vorkommenden Lebensraumtypen und FFH-relevanten Arten erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Die wesentlichen funktionalen Beziehungen der Arten und ihrer Lebensräume sind nicht gefährdet.

Die Erhaltungsziele und Entwicklungsziele des Gebietes werden durch die geplanten Maßnahmen daher nicht beeinträchtigt

5.4 Summationswirkungen

Nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt – isoliert betrachtet – ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Durch die Bündelung der von der Stadt Olfen geplanten Maßnahmen im Rahmen des Projektes „2Stromland“ werden Summationswirkungen im FFH-Gebiet „Lippeaue“ bereits berücksichtigt.

Die oben beschriebenen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen werden auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit der „Schaffung einer Neuen Stever“ (Stadt Olfen – *im Planfeststellungsverfahren*) nicht nachhaltig verändert. Durch das Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lippeaue“ nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern darüber hinaus gefördert. Es sind deutliche Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse in Bezug auf die FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten zu erwarten, wovon auch die Förderung des Naturerlebnisses im Rahmen des Projektes „2Stromland“ profitieren wird.

Dies gilt ebenfalls für die „Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang, Lippe-km 71-77“ (Lippeverband - *in Bearbeitung*). Der Lippeverband plant in einem Untersuchungsgebiet zwischen Ahsen und Haus Rauschenburg, das in großen Teilen mit dem Untersuchungsgebiet der Ziel 2-Einzelprojekte überschneidet, eine teilweise Neutrassierung der Lippe, die Entfernung von Uferverbau, Aufweitungen, die Entwicklung einer Sekundäraue sowie die Entwicklung naturnaher Auengewässer und Auenwälder. Diese Maßnahmen wurden im Vorfeld der Planungen mit den Ziel 2-Einzelprojekten abgestimmt. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der wasserabhängigen Lebensraumtypen und FFH-relevanten Arten werden durch diese Renaturierungsmaßnahmen gefördert, so dass eine Arten- und Biotopvielfalt entstehen wird, von der wiederum das Naturerlebnis der Erholungssuchenden profitieren wird.

Negative Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (inkl. ihrer charakteristischen Arten) und auf die Arten nach Anhang II gemäß FFH-Richtlinie bzw. auf die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie auf die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen und gebietspezifischen Funktionen, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind, können somit auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

6 Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie

Durch das geplante Vorhaben ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Einzelmaßnahmen betroffen.

Nach den „Einschätzungen zur FFH-Verträglichkeit der Maßnahmen im Rahmen des Ziel 2-Antrages zum Projekt Masterplan Stever-/Lipperegion Natura2000“ (STADT OLFEN 2011) konnte zunächst eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)“ nicht ausgeschlossen werden, da mehrere Sichtachsen innerhalb dieses LRT geplant waren. Durch die Reduzierung der Sichtachsen auf nunmehr eine (im Teil-USG 3), in der lediglich der Unterwuchs schonend entfernt wird, wurde das Konfliktpotenzial minimiert, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung besteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen lassen sich nach einem Abgleich mit den Standorten und zu erwartenden Wirkungen der geplanten Maßnahmen ausschließen.

Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen tragen dazu bei, die Attraktivität der Lippeaue in Olfen zu erhöhen und somit das Naturerlebnis der Erholungssuchenden zu fördern. Fußwege, Aussichtsplattformen etc. sperren Naturtouristen nicht aus, sondern laden sie ein, sich mit Respekt vor der Natur im FFH-Gebiet „Lippeaue“ zu bewegen und sich über dessen Bedeutung zu informieren. Hierzu sind an zahlreichen Standorten baubotanische Info-Punkte vorgesehen, welche sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.